**Datenblatt zur Ausschlagungserklärung**

**(**das Ausfüllen und Übersenden der Checkliste ist keine wirksame Ausschlagung und wahrt keine Frist, sondern dient der Terminvorbereitung**)**

**Für Rückfragen/ Terminabsprache (dringend angeben):**

**Telefon-Nr.:** …………………………………… **E-Mail:** …………………………………….........

Angaben zum Erblasser:

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname und ggf. Geburtsname |  |
| Geburtsdatum |  |
| Sterbedatum |  |
| Meldeadresse |  |
|  |
| Ggf. letzter Aufenthalt (bspw. Heim, abweichend von Meldeadresse) seit wann? |  |
|  |
| Staatsangehörigkeit |  |
| Kenntnis vom Tod wann?  Durch wen? |  |
| Zuständiges Nachlassgericht/ Aktenzeichen |  |

1. Nachlass überschuldet? [ ] Ja [ ] Nein [ ] unbekannt
2. Verfügung v.Todes wg. (Testament/Erbvertrag) da? [ ] Ja [ ] Nein [ ] unbekannt
3. Abschrift Verfügung von Todes wg. mit Eröffnungs-

Protokoll bereits vom Gericht erhalten [ ] Ja [ ] Nein

Wenn Ja, wann haben Sie die Abschrift erhalten? ……………………………………………

Bei mehreren Ausschlagenden genügt es, die zweite Seite auszudrucken, auszufüllen und als Anlage zum Hauptformular an das Amtsgericht zu senden.

Angaben zum Ausschlagenden:

1. Name, Vorname und ggf. Geburtsname:

…………………………………………………………………………………

1. Geburtsdatum / Verwandtschaftsverhältnis:

…………………………………………………………………………………

1. Anschrift (PLZ, Wohnort und Straße):

…………………………………………………………………………………

1. Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt im Bezirk des Nachlassgerichts Reutlingen:

[ ] Ja [ ] Nein

1. Ist der Ausschlagende direkt Erbe geworden oder nur aufgrund einer vorausgegangenen anderen Ausschlagung?

[ ] Direkter Erbe [ ] Erbe infolge Ausschlagung vorhergehender Personen

Kenntnis von Ausschlagung seit: …………………………………………………

1. Sind Kinder des Ausschlagenden vorhanden (einseitige, gemeinschaftliche, bereits erzeugte, aber noch nicht geborene, adoptierte Kinder)?

[ ] Nein [ ] Ja (bitte Namen, Geburtsdatum und Anschrift angeben)

……………………………………………………………………………………………

……………………………………………………………………………………………

……………………………………………………………………………………………

**Hinweis:** Jeder sorgeberechtigte Elternteil muss für Minderjährige persönlich die Ausschlagung beim Nachlassgericht oder beim Gericht des Wohnorts oder bei einem Notar erklären; Vertretung ist nur mit notariell beurkundeter oder beglaubigter Vollmacht möglich (Vollmacht muss zum Termin mitgebracht werden).

Wer hat das Sorgerecht inne?

[ ] beide Eltern [ ] Ausschlagender allein [ ] anderer Elternteil allein

Bitte Daten des anderen sorgeberechtigen Elternteil (Vorname, Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum und Anschrift) angegeben …………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….

1. Nächstberufene (wer würde aufgrund der Ausschlagung Erbe werden?)

……………………………………………………………………………………………….

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Datum) (Unterschrift)

Bitte ausgefülltes Formular senden:

* Per Post an: Amtsgericht Reutlingen, Nachlassgericht, Gartenstr. 40, 72764 Reutlingen
* Per Fax an 07121/ 109-101
* Per Mail an [poststelle@agreutlingen.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@agreutlingen.justiz.bwl.de)

**Allgemeine Hinweise zur Erbschaftsausschlagung**

Die Ausschlagung muss durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht ( Abteilung des Amtsgerichts) erfolgen, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und zwar

* **entweder** in öffentlich beglaubigter Form, d.h. sie muss schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt sein.
* **oder** zu Protokoll des für den Nachlass zuständigen Nachlassgerichts (letzter Aufenthalt Erblasser)
* **oder** zu Protokoll des Nachlassgerichts in dessen Bezirk der Ausschlagende seinen gewöhnlichen Aufenthalt/Wohnsitz hat.

Bei Auslandsaufenthalt oder Auslandswohnsitz können Sie bei der deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat die Erbschaft ausschlagen.

**Innerhalb welcher Frist können Sie ausschlagen?**

Die Ausschlagung kann nur **binnen sechs Wochen** erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen (Testament/Erbvertrag), so beginnt die Frist nicht vor der Bekanntgabe dieser Verfügung durch das Gericht.

Die Frist beträgt **sechs Monate**, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält.

Beachten Sie bitte, dass die Ausschlagungsfrist **nicht verlängert** werden kann.

**Welche Besonderheiten gelten bei Minderjährigen und bei volljährigen Personen, die unter gerichtlicher Betreuung stehen?**

Für minderjährige Kinder können die Sorgeberechtigten (und zwar **beide gemeinsam**, wenn ihnen das Sorgerecht gemeinsam zusteht!) die Erbschaft in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen. Ein Elternteil, der allein sorgeberechtigt und nicht mit dem Erblasser verwandt ist, benötigt **immer** die Genehmigung des Familiengerichts.

Ein Betreuer benötigt **immer** die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Der Genehmigungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk ist innerhalb der Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht nachzuweisen. Für den Zeitraum ab Stellung des Genehmigungsantrages bis zum Zugang der Genehmigungsentscheidung wird die Ausschlagungsfrist gehemmt.

**Welche Folgen hat es, wenn Sie sich nicht äußern?**

Geht innerhalb der Frist keine Ausschlagungserklärung ein, **gilt** die Erbschaft **als angenommen** mit allen rechtlichen Folgen, insbesondere auch der Schuldenhaftung.

**Wenn Sie die Erbschaft ausschlagen, teilen Sie bitte - soweit bekannt - die Namen und Anschriften derjenigen Personen mit, denen das Erbe dann zufällt.**